



PFLEGETEILZEIT / PFLEGEKARENZ

17. Mittwochsinfo 2025/2026

PFLEGETEILZEIT

Wie in der Privatwirtschaft gibt es seit 2014 auch im öffentlichen Dienst die Pflegeteilzeit und die Pflegekarenz.

1 Monat bis maximal 3 Monate **kann die Wochendienstzeit bis zu 25% herabgesetzt werden**, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Weitere 3 Monate sind nur bei einer Änderung der Pflegestufe möglich.

Voraussetzungen:

- Zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder Landespflegegeldgesetz.
- Zur Pflege eines oder einer demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach Bundespflegegeldgesetz, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

Auf Antrag kann die **vorzeitige Rückkehr** zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit verfügt werden:

- bei Aufnahme in stationäre Pflege
- bei Übernahme der Pflege durch eine andere Person
- bei Tod

Bei Pflegeteilzeit wird die Geldleistung anteilig vom reduzierten Einkommen errechnet. Die Normierung dazu findet sich im Bundespflegegeldgesetz (auch für Beamtinnen und Beamte).

PFLEGEKARENZ

Die **Pflegekarenz** unter Entfall der Bezüge **ist zu gewähren** für die Pflege:

- eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes.
- einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes.
- Einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, welcher bei Erhöhung der Pflegestufe einmalig im Ausmaß von maximal drei Monaten verlängert werden kann.

Die Pflegekarenz ist zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Bei Beamt*innen ist sie auch zur Gänze für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anrechenbar. Für Vertragsbedienstete ist eine kostenlose Pensionsversicherung möglich. Zuständig ist der Krankenversicherungsträger.

Während des Karenzurlaubes wird ein einkommenbezogenes Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Weitere Informationen findet ihr hier:

<https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/pflege/5/1/Seite.360527>

https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=544&attachmentName=Das_Pflegekarenzgeld_%C3%9Cberblick_zur_Vereinbarung_von_Pflege_und_Beruf.pdf



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017

alexander.frick@bildung-vbg.gv.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@bildung-vbg.gv.at



Julia Fend
Mitglied im ZA
0680 59 336

Julia.fend@bildung-vbg-gv.at